

RS VwGH Beschluss 1989/01/24 88/04/0106

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.01.1989

Rechtssatz

Eine nachträgliche Aufhebung der Entscheidungen des VwGH, "damit deren materielle Rechtskraft nicht einem anderen Erkenntnis im Wege steht" ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Abänderung von Bescheiden sowie Entscheidungen des VwGH

Im RIS seit

24.02.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at